Arztstrafrecht.

Von Erik Kraatz. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2013, 225 S., kart., €28,90

Das Medizinstrafrecht hat in Rechtspraxis und universitärer Ausbildung rasant an Bedeutung gewonnen. Während die Frage nach der Strafbarkeit des ärztlichen Heileingriffes *Wilhelm Kahl* im Jahr 1909 noch „zum Lachen zu reizen" schien, hatte sich *Paul Bockelmann* 60 Jahre später mit den strafrechtlichen Aspekten der Organtransplantation zu befassen. Gendiagnostik und Neuroenhancement beschreiben die Gegenwart und Zukunft des Medizinstrafrechts, jedenfalls seines klassischen, d. h. Leib und Leben schützenden Gegenstandsbereichs. Doch ist in den letzten Jahren der medizintechnische Fortschritt als Triebfeder der Rechtsentwicklung um eine zweite ergänzt worden: die Ökonomisierung des ärztlichen Handelns. Gerade diese (wirtschaftliche) Seite des Arztberufes wirft aktuelle und komplexe strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Fragen auf.

Es ist ein Vorzug des anzuzeigenden Studienbuches, dass es den Zugang zu dem schwierigen und vielen Studierenden kaum bekannten Gebiet des ärztlichen Wirtschaftsstrafrechts erleichtert. Dazu tragen nicht nur viele, der aktuellen Rechtsprechung entnommene Fallbeispiele bei. Als besonders hilfreich für die Erörterung des sog. Abrechnungsbetruges erweist sich vor allem die durch Schaubilder visualisierte Darstellung der (vertrags-)ärztlichen Abrechnungssysteme (S. 161–167). Verlässlich informiert *Kraatz* auch über die geltenden Korruptionsverbote und zeigt deren vom BGH deutlich markierte Grenzen (S. 184–199). In diesem Zusammenhang weist der Verf. auf das (inzwischen an der parlamentarischen Diskontinuität gescheiterte) Vorhaben hin, einen Korruptionstatbestand im SGB V zu implementieren (S. 199 f.). Dessen Ungereimtheiten, namentlich die Ausgestaltung des ohnehin nur nicht geringwertige Vorteile erfassenden Tatbestandes als Antragsdelikt, hätte *Kraatz* jedoch deutlicher machen können. Etwas knapp fällt auch das Kapitel über den extrakorporalen Schutz von Embryonen aus (S. 126–128). Insbesondere die Ausführungen zum neu geschaffenen § 3a ESchG beschränken sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte und des Gesetzeswortlauts. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die Diskussion um Grund und Grenzen dieses Straftatbestandes gerade erst begonnen hat. Gleichwohl wären Wegweisungen gerade auf diesem Feld wünschenswert gewesen, werden doch die Rechtsfragen dieses äußersten Lebensrandes nur selten in strafrechtlichen Grundvorlesungen erörtert.

Anders verhält es sich mit dem klassischen Problem der Strafbarkeit ärztlicher Heileingriffe, das *Kraatz* ausführlich und anhand zahlreicher Beispielsfälle behandelt (S. 12–85). Besonders gut gelungen ist die Darstellung der sog. hypothetischen Einwilligung, deren Anerkennung als (strafrechtlichen) Rechtfertigungsgrund *Kraatz* mit Recht kritisiert (S. 43). Ebenfalls bis in die strafrechtliche „Grundausbildung" vorgedrungen ist die Thematik der Sterbehilfe. Einen Mehrwert hat eine genuin arztstrafrechtliche Behandlung der diesbezüglichen Fragstellungen jedoch nur, wenn sie über die gängigen Darstellungen in allgemeinen strafrechtlichen Lehrwerken hinausgeht. Dies gelingt dem Verf. nur eingeschränkt. Zwar wird die geltende Rechtslage gut nachvollziehbar vorgestellt, es fehlen aber Hinweise auf neuere paternalistische oder prozedurale Rekonstruktionen des Verbots der Tötung auf Verlangen (S. 100–117).

Überhaupt ist die Vernachlässigung der Grundlagen das einzige wirkliche Manko des Buches. Es listet zu Anfang lediglich einige „arztrechtliche Maximen" auf (S. 5–6), stellt jedoch zwischen diesen und den folgenden dogmatischen Ausführungen kaum Bezüge her. Insbesondere die Rechtsphilosophie hat aber zur Sterbehilfe mehr zu sagen, als diese für straflos zu erklären, „sofern sie nicht eine zielgerichtete Tötung i. S. der §§ 211, 212 StGB bzw. in Betrachtung der Wertung des § 216 StGB aktive Fremdtötung darstellt" (S. 105). Zudem hätte der Verf. seine Leser auf die ethischen Spannungsverhältnisse hinweisen können, die bspw. zwischen den Maximen „Therapiefreiheit" und „Verpflichtung auf ärztliche Kunstregeln" bzw. „Selbstbestimmung" und „Patientenwohl" entstehen. Ein solcher Hinweis schult nicht nur das ideologiekritische Denken. Auf die sich überlagernden, teils ineinander verkeilten Grundlagen hinzuweisen heißt zugleich, jenen Grund zu nennen, der das Medizinstrafrecht zu einem anspruchsvollen, dynamischen, kurz: reizvollen Rechtsgebiet macht. In dessen Dogmatik führt das Lehrbuch von *Kraatz* den studentischen Leser verlässlich, anschaulich und gut lesbar ein.

Prof. Dr. iur. Michael Kubiciel,
Universität zu Köln, Deutschland